

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 9/1923 (1923)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1922

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1922.

A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen.

1. Schulordnung der Kantonsschule Zürich. (Vom 23. Mai 1922.)

2. Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule in Winterthur. (Vom 23. Mai 1922.)

§ 1. Die Maturitätsprüfungen der Abiturienten der Kantonsschule in Winterthur für den Eintritt in die Hochschulen zerfallen in zwei Teile.

Der erste Teil findet am Schlusse der 6. Klasse des Gymnasiums und der 3. Klasse der Industrieschule, der zweite am Schlusse der 7. Klasse des Gymnasiums und der 4. Klasse der Industrieschule statt.

Zu den Maturitätsprüfungen werden in der Regel nur solche Abiturienten zugelassen, die der Anstalt wenigstens ein Jahr vor der ersten Prüfung als regelmäßige Schüler angehört haben.

§ 2. Die Prüfungen sind jeweilen öffentlich auszuschreiben.

§ 3. Die Prüfungen werden unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klassen als Examinatoren von der Aufsichtskommission abgenommen, eventuell unter Zuzug weiterer Experten.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend: